

#### 4. Marine und Schifffahrt.

##### **Bekanntmachung,**

betreffend das Flaggenrecht deutscher Binnenschiffe, die ausschließlich auf ausländischen Gewässern verkehren. Vom 11. April 1900.

Auf Grund des §. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 1. März 1900, betreffend das Flaggenrecht deutscher Binnenschiffe, die ausschließlich auf ausländischen Gewässern verkehren (Reichs-Gesetzbl. S. 41), ist den Kaiserlichen Konsularämtern in

Galatz für das Gebiet der unteren Donau,	} für das Gebiet des Yangtze-kiang.
Canton = = = des Westflusses,	
Schanghai und Hankau	
Tientsin = = = = = Bai-ho	

die Führung der Schiffsregister übertragen worden.

Für die äußere Einrichtung und die Führung der Schiffsregister findet die im preussischen Justiz-Ministerialblatt abgedruckte allgemeine Verfügung des Königlich preussischen Herrn Justizministers vom 11. Dezember 1899 über die Führung des Schiffsregisters (Nr. 46 S. 753 ff.) entsprechende Anwendung.

Berlin, den 11. April 1900.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Graf v. Posadowsky.

##### **Bekanntmachung,**

betreffend die Gewährung von Prämien an Lootsen des Kaiser Wilhelm-Kanals.  
Vom 11. April 1900.

Nachdem Seitens der Kaiserlichen Marine die Gewährung von Prämien an die Kanallootsen auch für die Durchführung von deutschen Kriegsschiffen unter 5000 Tons Displacement übernommen und geregelt worden ist, (vergl. die Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amtes vom 29. März 1900, Marine-Verordnungsblatt S. 103) finden die Vorschriften der Bekanntmachung vom 1. Juni 1899 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 187) unter Nr. 1 bis 5 auf die Lootsungen von Kriegsschiffen überhaupt nicht mehr Anwendung. Die Vorschrift unter Nr. 6, betreffend die Kontrolle über die von der Kaiserlichen Marine empfangenen Prämien bleibt in Geltung.

Berlin, den 11. April 1900.

Der Staatssekretär des Innern.  
In Vertretung: Rothe.